

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2005

Nr. 2005/1463

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Koordinationskommission Bildung vom 5. Juli 2000

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1437 vom 4. Juli 2000 erliessen wir die Verordnung über die Koordinationskommission Bildung¹⁾ und setzten sie auf den 1. August 2001 in Kraft.

Als Bedürfnis im Raum stand insbesondere eine sinnvolle Koordination und Vernetzung der verschiedenen Schulstufen und Ausbildungsbereiche aller Stufen.

Das neue Pflichtenheft dieser Kommission sah denn zusammenfassend auch vor, als eine Art "bildungspolitischer Seismograph" zu wirken. Konkret sollten für spezifische Aufgaben nach Bedarf temporäre Kommissionen und/oder Fachleute beigezogen werden können.

Im Jahr 2003 hat die Kommission ihre Sitzungstätigkeit aufgenommen. Bereits im März 2003 hat die Kommission den Fachausschuss "Übergang Sekundarstufe I und II" eingesetzt mit dem Auftrag die Aufnahmeprüfungen zu klären und zu koordinieren. Daneben sollten Grundlagen für die Treffpunkte für die Übergänge konkret entwickelt werden. (Vgl. Verfügung DBK 18. August 2003.) Der Fachausschuss wird im Sommer 2005 seine Aufträge erfüllt haben.

Im Dezember 2003 konnte die Kommission eine erste Bilanz über ihre Tätigkeit ziehen. Bereits zu diesem Zeitpunkt zeigten sich zwiespältige Wahrnehmungen über Aufgabe, Sinn und Wirkung der neuen Kommission. Zum einen sind der Austausch innerhalb der Kommission und die neu gewonnenen Kenntnisse über die verschiedenen Geschäfte des DBK als bereichernd wahrgenommen worden. Zugleich wurde aber die Funktion und Stellung, bzw. die Wirkung der Kommission, so wie sie angelegt ist, in Frage gestellt. Eine ähnliche Bilanz zog das DBK.

Bereits im ersten Jahr ihrer Tätigkeit hat sich eines der Mitglieder, das die Wirtschaft repräsentierte, zurückgezogen. Diesem Mitglied erschien die Wirkung der Kommission als gering.

Im laufenden Jahr erklärte ein weiteres Mitglied aus persönlichen Gründen seinen Rücktritt.

Die Sitze sind vakant geblieben. Bevor eine Nachfolge gesucht werden sollte, wollte man Perspektiven und weiteres Vorgehen klären.

2. Erwägungen

¹⁾ BGS 411.11.

Bilanz über weiteres Vorgehen

- 2.1 Bereits in der Verordnung über die KOKOBI vom 4. Juli 2000 (RRB Nr. 1437) ist als Alternative zum damaligen Erziehungsrat dessen ersatzlose Aufhebung in Erwägung gezogen worden. Der Verlauf der Tätigkeiten der Koordinationskommission Bildung zeigt auf, dass die Kommission sich hinsichtlich ihrer Aufgabe, ihren Kompetenzen und Aktionsmöglichkeiten wenig in das Bildungssystem einbringen kann. Ein beratendes Gremium, wie es die KOKOBI darstellen soll, ist letztlich in der heutigen Organisation des Departementes Bildung und Kultur überflüssig. Übereinstimmend stellen die Kommissionsmitglieder zusammen mit der Departementsführung fest, dass an den Sitzungen jeweils viele interessante Informationen zusammengekommen sind, dass aber wenig Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind. Aussensicht und fachliche Kompetenz und Beratung werden im Rahmen der Bildungs- und Kulturkommission und aufgrund der internen Verwaltungsstellen sichergestellt.
- 2.2 Der Fachausschuss Übergang Sekundarstufe I und II wird im Sommer 2005 seinen Auftrag erfüllt haben. Seine Legitimation bezieht er aufgrund der Kompetenz der KOKOBI, die einen Fachausschuss einsetzen kann. Im Rahmen seines Auftrags soll der Fachausschuss seine Arbeit beenden können.
- 2.3 Koordinationsanliegen zwischen den verschiedenen Stufen und Bildungsbereichen werden sich immer wieder ergeben, meistens hervorgerufen durch kantonale und interkantonale Projekte. Das Instrument einer ständigen Kommission erfüllt diese Koordinationsbedürfnisse nicht effizient genug, da die Koordinationsbedürfnisse sich immer wieder anders zeigen und im Rahmen von befristeten Aufträgen von verschiedenen zusammengesetzten Gruppen gelöst werden müssen. Dies zeigte auch das aktuelle Beispiel des Fachausschusses Übergang Sekundarstufe I und Sekundarstufe II. Solche projektbezogen und zeitlich begrenzt mandatierten Arbeitsgruppen sollen künftig direkt vom Departement eingesetzt werden können. Die Departementsvorsteherin hat diese Kompetenz, solche Arbeitsgruppen bei Bedarf ad hoc einzusetzen, übrigens bereits heute aufgrund der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (vgl. die §§ 10 und 11 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000¹).
- In diesem Zusammenhang wird zu klären sein, für welche Aufgaben und in welcher Zusammensetzung der gegenwärtige Fachausschuss "Übergang Sekundarstufe I und II" weiterhin tätig sein soll. Dies wird sich aber erst aufgrund der differenzierten Bedürfnisabklärung in Bezug auf die Verabschiedung der formulierten „Treffpunkte Ende 9. Schuljahr“ beurteilen lassen.
- 2.4 Wir gelangen deshalb in Übereinstimmung mit den Mitgliedern der KOKOBI zur Schlussfolgerung, dass die Koordinationskommission Bildung ersatzlos aufgehoben werden kann. Der Regierungsrat dankt den Mitgliedern für Ihre Mitarbeit. Die Mitglieder sollen anlässlich der vorgesehenen Schlussitzung vom 12. Juli 2005 auf Schloss Waldegg von der Departementsvorsteherin gebührend verabschiedet werden.

¹ BGS 122.112

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung der Koordinationskommission Bildung

RRB Nr.2005/1463 vom 4. Juli 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 28 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999¹⁾,

beschliesst:

I.

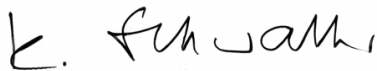
Die Verordnung über die Koordinationskommission Bildung vom 4. Juli 2000²⁾ wird aufgehoben.

II.

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

III.

Der von der Koordinationskommission eingesetzte Fachausschuss wird aufgelöst, sobald er die ihm übertragenen Aufträge erledigt hat, spätestens jedoch per Ende September 2005.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

¹⁾ BGS 122.111.

²⁾ GS 95, 194 (BGS 411.11).

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) Gi, VEL, PSt, DA, RYC, MM, DK
 Amt für Volksschule und Kindergarten AVK (2)
 Pädagogische Fachhochschule Solothurn, Weiterbildung (2)
 Amt für Mittel- und Hochschulen AMH (2)
 Amt für Berufsschulen und Berufsberatung ABB (2)
 Rektorate der Mittelschulen (13), *Versand durch AMH*
 Mitglieder der Koordinationskommission Bildung KOKOBI (4) *Versand durch DBK*
 Ehemalige Mitglieder der Koordinationskommission Bildung KOKOBI (3) *Versand durch DBK*
 Mitglieder der Kantonalen Lehrmittelkommission (11), *Versand durch AVK*
 Kantonsrätliche Bildungs- und Kulturkommission BIKUKO (15), *Versand durch Aktuarin BIKUKO*
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO, Roland Misteli, Geschäftsführer,
 Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 Verband Solothurner Oberstufenlehrerkräfte sol
 Solothurnischer Primarlehrerinnen- und Primarlehrerverein SPLV
 Solothurner Kantonalverband für Lehrkräfte an Berufsschulen SPLV
 Solothurner Kantonsschullehrerverband SKLV
 Kaufmännischer Kantonalverband Solothurn
 Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
 Fraktionspräsidenten des Kantonsrates (4)
 GS, BGS
 Amtsblatt
 Parlamentsdienste
 Medien (jae)

Veto Nr. 79 Ablauf der Einspruchsfrist: 15. September 2005.

Verteiler Verordnung

Kein Separatdruck